

RS UVS Kärnten 1992/05/27 KUVS-358/3/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1992

Rechtssatz

Die absolute Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet dient der leichteren und sicherer Meisterung gefährlicher Verkehrslagen, wie sie sich im Ortsverkehr regelmäßig aus der größeren Verkehrsichte und der geringeren Übersichtlichkeit der Verkehrslage und dabei nicht zuletzt auch durch das unachtsame Verhalten von Fußgängern beim Überschreiten der Straßen in Ortschaften immer wieder ergeben. Ein Fahrzeuglenker darf daher unter keinen Umständen die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreiten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at